



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht/Zivilprozessrecht
3003 Bern

Luzern, 16. November 2010 / Protokoll-Nr. 1213

Vernehmlassung zur Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Teilrevision des Obligationenrechts eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Das Zahlungsverhalten der Schweizer Unternehmen hat sich in den letzten Jahren infolge der Wirtschaftskrise deutlich verschlechtert. Das zeigt sich darin, dass immer weniger Rechnungen pünktlich bezahlt werden. Dies schadet nicht nur dem einzelnen Unternehmen, sondern hat auch schwerwiegende volkswirtschaftliche Auswirkungen. Wir begrüssen deshalb die vorgeschlagene Änderung von Artikel 104 des Obligationenrechts. Wir sind der Ansicht, dass die Erhöhung des Verzugszinses von 5 auf 10 Prozent im kaufmännischen Verkehr ein geeignetes Mittel darstellt, um gegen missbräuchliche Verzögerungen bei der Begleichung von Rechnungen vorzugehen. Wir sind überzeugt, dass die Erhöhung des Verzugszinses zu einer Verbesserung der Zahlungsmoral der Schuldner führen wird.

Wir begrüssen aber auch, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Verzugszinses auf den kaufmännischen Verkehr beschränkt wird. Ein höherer Verzugszins im nichtkaufmännischen Verkehr würde sich in den meisten Fällen kontraproduktiv auswirken. Privatpersonen bezahlen ihre Rechnungen zu spät, weil ihnen schlicht das Geld fehlt. Ein Anheben des Verzugszinssatzes auch in diesen Fällen würde nur dazu führen, dass sich diese Personen noch mehr verschulden.

Wir erachten es auch für richtig, dass in Abweichung vom europäischen Ausland darauf verzichtet wird, einen an einem Referenzwert orientierten variablen Zinssatz einzuführen. Ein variabler Zinssatz würde das Ausrechnen des Verzugszinses unverhältnismässig verkomplizieren. Demgegenüber ist ein starrer Zinssatz leicht einprägsam und auch für Laien einfach anzuwenden. Mit der vorgeschlagenen Festlegung des Verzugszinssatzes auf 10 Prozent sind wir einverstanden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin

in dreifacher Ausfertigung